

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wasserhausener Straße 15. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06 Redakteur: Emil Dittmer.	Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“	Erscheint wöchentlich, Freitags. Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
---	--------------------------------------	---

Osterhoffen des Personals im Gesundheitswesen.



stern, das Frühlingsfest, fällt in diesem Jahre recht spät. Fast scheint es, als hätte man seinerzeit bei der Festsetzung der Osters- tage schon gewußt, daß 1922 der Frühling mit dem Winter einen härteren Kampf zu sechten hätte als in anderen Jahren. Wenn sonst bei späten Ostern Winter Spuren nicht mehr anzutreffen sind, trifft dies in diesem Jahr durchaus nicht zu. Aber trotz alledem

und der Winter endgültig besiegt werden. Emanuel Geibel drückt das in dem allbekannten Wort aus:

Und dräut der Winter noch so sehr
Mit trübhigen Gebärden,
Und streut er Eis und Schnee umher,
Es muß doch Frühling werden.

Und so wie wir von dem werdenden Frühling und dem kommenden Sommer die reife Ernte erhoffen, so hofft auch die Klassenbewußte Arbeiterchaft und mit ihr das gesamte Personal im Dienste der Krankenpflege und des Gesundheitswesens über den Frühling des Uebergangs in den Sommer des Sozialismus gelangt.

Die letzten Jahre haben zwar dank ihrer besseren Organisation auch das Krankenpflege-, Massage- und Badepersonal ein gut Stück vorwärts gebracht. Aber der Hoffnungen und Wünsche der Kollegenschaft auf und an den politischen und wirtschaftlichen Frühling sind noch groß.

Alltäglich erleben wir immer wieder „Schauer körnigen Eises“ und Nachtfröste der Reaktion, welche die zarten Knospen am Baume des Achtstundentages zu verderben drohen. Sie wird nur die immer höher steigende Ernte in Gestalt der immer stärker auszugestaltenden Organisation zur vollen Entfaltung und Blüte bringen können.

Ein sehr zartes Knosphen ist auch noch das von uns seit vielen Jahren geforderte Reichsgesetz über die obli- gatorische Ausbildung und Prüfung von Krankenpflegepersonen. Unser Osterhoffen ist es, daß mit dem werdenden Frühling und dem kommenden Sommer dieses Gesetz endlich zur Reife gelangt.

In den „rauen Bergen“ des Vorfrühlings der Politik liegen aber noch die Wünsche unserer Kollegenschaft bezüglich des Arbeitsrechts. Unsere bisherige Forderung auf einheitliche Unterstellung des Krankenpflegepersonals unter die Gewerbeordnung wird sich nicht mehr aufrechterhalten lassen, nachdem ein großer Teil der Kollegenschaft Beamte geworden sind und die Reichsregierung seit langer Zeit über einem Gesetz brütet, das eine vollständige Neuregelung des Arbeiterrechts vorsieht. Verlangen müssen wir aber, daß alle Maßnahmenbestimmungen zum Schaden des Krankenpflegepersonals wie bisher unterbleiben.

Das gleiche ist zu sagen über die Versicherungsgesetzgebung. Die so dringend notwendige Unterstellung des Kranken-, insbesondere des Irrenpflegepersonals unter die Unfallversicherung ist zwar vom Reichsarbeitsminister zugesagt, aber „noch ruhen in der Zeiten Schoße die heitern und die schweren Lose“. Noch weiß man nicht, wie diese Unfallversicherung gestaltet werden soll. Hier auf der Wacht zu sein, ist Aufgabe der Kollegenschaft.

Eine Reihe Forderungen unseres Jenaer Programms an die Anstaltsverwaltungen müssen durch Tarifvertrag geregelt werden. Auch hier sind noch große Schwierigkeiten zu überwinden. Eine Anzahl Anstaltsbesitzer, besonders Privatunternehmer, halten es noch nicht für nötig, unseren Verband als Interessenvertretung ihres Personals anzuerkennen. Sehr oft müssen die Schlichtungsausschüsse erst die renitenten Unternehmer zur Reison bringen. Andererseits trägt die Kollegenschaft vielfach selbst die Schuld, weil sie glaubt, noch immer ohne Organisation auszukommen, so daß die Unternehmer mit ihr leichtes Spiel hat.

Was von der Anerkennung der Organisation zu sagen ist, gilt auch für die Anerkennung und die Tätigkeit der Betriebsräte. Viele Angestellten- und Arbeiterräte können ihre Tätigkeit nicht genügend entfalten, weil die Kollegenschaft infolge Organisationszersplitterung oder ungenügender Organisation nicht hinter ihnen steht. Einheitliche, kräftige Organisation der Kollegenschaft, aber auch wirtschaftliche Durch- und Weiterbildung der Betriebsräte ist vonnöten, wenn das Betriebsrätegesetz sich in den Anstalten durchsetzen soll. Aber nicht nur das Betriebsrätegesetz soll durchgeführt werden, sondern die Rechte und Befugnisse der Betriebsräte sollen darüber hinaus noch erweitert werden. Das ist durch Tarifvertrag durchaus möglich.

Lehtere Erinnerung müssen wir aber ganz besonders an die Kolleginnen Hebammen richten. Die Uneinigkeit, Organisationszersplitterung und ungenügende gewerkschaftliche Schulung und Disziplin haben bisher verhindert, daß die von allen Kolleginnen gewünschte vernünftige Reform des Hebammenwesens durchgeführt wird. Das in Preußen vorbereitete Hebammengesetz entspricht bei weitem nicht ihren Wünschen. Die Tyrannei herrschsüchtiger Kreisärzte, die sich zum großen Teil aus entlassenen Militärärzten rekrutieren, wird nahezu unerträglich. Hier hilft den Hebammen kein Sezgen und Klagen im stillen Kämmerlein, sondern eine zielbewußte kräftige Organisation nach dem Beispiel der Arbeitergewerkschaften. Anschluß aller Hebammen an unseren Verband ist deshalb erforderlich, soll sich ihre Lage bessern.

Halten wir also am Osters- tage Heerschau und Ausblick, so ergibt sich, daß wir noch viele Kämpfe zu führen haben, ehe wir unsere nächsten Programmforderungen erfüllt sehen.

Die Neuregelung der Beamtengehälter ab 1. April 1922.

Gleichzeitig mit den Beratungen über die Neuregelung der Lohnverhältnisse für die Reichs- und preussischen Staatsarbeiter, über die wir in Nr. 12 der „Gewerkschaft“ berichtet haben, wurden auch die Verhandlungen für die Neuregelung der Beamteneinkünfte aufgenommen. Die Verhandlungskommission hat sich auf eine einheitliche Forderung verständigt und war einmütig der Auffassung, daß der Teuerung nur durch eine entsprechende Erhöhung der Grundgehälter begegnet werden kann. Die Vorschläge der Regierung für die Aufbesserung der Gehälter blieben weit hinter den Forderungen zurück, die von der Verhandlungskommission aufgestellt waren. Nach diesen Forderungen sollten die Grundgehälter so erhöht werden, daß in der Gruppe I die Gesamterhöhung 10 200 Mk. und dann sich vermindert bis zur Gruppe XII 2400 Mk. pro Jahr betragen sollte. Diese Forderungen wurden von den Vertretern der Regierung als unannehmbar bezeichnet. Nach längeren Verhandlungen und den bereits in der „Gewerkschaft“ erwähnten Zwischenfällen gelang es schließlich zu einer Verständigung zu kommen, nach der die Grundgehälter, besonders in den unteren Stufen der Besoldungsordnung, Erhöhungen von 3500 bis 5500 Mk. im Jahr erfahren haben, während die Ortszuschläge unverändert blieben. Der prozentuale Teuerungszuschlag auf Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzulage wurde von 20 auf 30 Proz. erhöht, ebenso fand eine Erhöhung des festen Teuerungszuschlages von 2000 auf 3000 Mk. pro Jahr statt. Neu ist die Gewährung einer Zulage für die Frauen der Beamten von 2500 Mk. pro Jahr.

Um jedem unserer Mitglieder die Möglichkeit zu geben, das ihm nach der neuen Regelung zustehende Gehalt zu berechnen, lassen wir nachstehend die neue Besoldungsordnung folgen:

Grundgehalt der planmäßigen Beamten ab 1. April 1922.
Aufsteigende Grundgehälter.

Aufstufungszeiten	I Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.	VI Mk.	VII Mk.	VIII Mk.	IX Mk.	X Mk.	XI Mk.	XII Mk.	XIII Mk.
Anfangsgehalt	11 000	18 500	18 000	16 000	17 000	18 500	20 000	22 000	25 000	28 000	32 000	40 000	53 000
Nach 2 Jahren	11 700	14 100	15 700	16 800	18 000	19 500	21 000	23 500	26 000	30 000	34 500	44 000	60 000
4 „	12 400	14 700	16 400	17 600	19 000	20 500	22 000	25 000	28 200	32 000	37 000	48 000	67 000
6 „	13 000	15 300	17 000	18 300	19 800	21 300	23 000	26 200	29 800	34 000	39 500	51 000	74 000
8 „	13 600	15 900	17 600	19 000	20 600	22 100	24 000	27 400	31 400	36 000	42 000	54 000	80 000
10 „	14 200	16 500	18 200	19 700	21 200	22 900	25 000	28 600	33 000	38 000	44 000	57 000	—
12 „	14 800	17 000	18 800	20 300	21 800	23 600	26 000	29 800	34 500	40 000	46 000	60 000	—
14 „	15 400	17 500	19 400	20 900	22 400	24 300	27 000	31 000	36 000	42 000	48 000	—	—
16 „	16 000	18 000	20 000	21 500	23 000	25 000	28 000	—	—	—	—	—	—

Aufgabe der Vertreter unserer beamteten Kollegen und Kolleginnen im Reich wird es sein, diese Neuregelung in den übrigen Bundesstaaten sowohl wie in den Provinzen und Kreisen durchzusetzen, damit auch diese Kollegen und Kolleginnen möglichst bald in den Genuß der neuen Gehälter gelangen.

Vor allem, vereint euch alle! Ihr seid verloren, ohne Einheit, wenn ihr gespalten seid. Und warum solltet ihr es sein, wenn so große gemeinschaftliche Interessen euch einen? Sollten wirklich bei so großer Gefahr niedrige Eifersüchteleien und kleinliche Eitelkeiten es wagen, sich fähigbar zu machen? Sind sie es wert, daß man sie um so hohen Preis befriedigt? Und sollen eure Kinder eines Tages, auf ihre Ketten weisend, sagen: „Das ist die Frucht der Uneinigkeit unserer Väter?“
J. J. Rouffea.

Ortszuschläge.

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt							
	bis 14900	b. 14900 b. 16500	b. 16500 b. 19800	b. 19800 b. 21900	b. 21900 b. 27400	b. 27400 b. 40000	über 40000	
A	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000	
B	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000	
C	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000	
D	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000	
E	1200	1600	1800	2100	2400	2700	3000	

Zum Grundgehalt und Ortszuschlag tritt ein Teuerungszuschlag von 30 Proz., daneben ein fester Teuerungszuschlag, der für alle Gruppen gleich ist und 3000 Mk. pro Jahr beträgt; außerdem die Frauenzulage von 2500 Mk. pro Jahr und eine Kinderzulage von 237,50 Mk. für ein Kind, 300 Mk. für zwei Kinder und 362,50 Mk. für drei Kinder pro Monat usw.

Aus der Geschichte der Hypnose und Suggestion.

II

Paracelsus hat seine zahlreichen Studien auch auf die Psychosen ausgedehnt und der Epilepsie und der Hysterie in zwei besonderen Schriften Untersuchungen gewidmet. Er untersuchte später die Einwirkungen des Seelenlebens auf die Vorgänge im Körper in gesunden und kranken Tagen und zog auch bereits psychotherapeutische Momente mit hinein in den Kreis seiner Betrachtungen. Nach J. V. P. G. G. „Geschichte der Medizin“ gehören diese Studien zu dem Genialsten, was Paracelsus überhaupt geschrieben hat. Paracelsus sagt u. a.: „Der Wille eines Individuums kann durch die Kraft seiner Anstrengung auf das geistige Wesen eines anderen Individuums einwirken, in den Kampf mit ihm eintreten und es seiner Macht unterwerfen.“ Freilich verschweigt er auch folgendes nicht: „Nehmt die Einbildungskraft und das Vertrauen weg, und ihr werdet nichts erreichen. Aber mag der Gegenstand Eures Glaubens wirklich oder eingebildet sein, so werdet ihr nichts Besseres, weniger die gleichen Wirkungen erzielen.“

Die beste Sammelausgabe der Werke des Paracelsus ist die von Huser, 1589 bis 1591 mit insgesamt 11 Bänden. 1913 wurde in Paris mit einer sorgfältigen Uebersetzung seiner Werke begonnen. Für Interessenten mit weitergehenden Studienabsichten sei auf Sudhoffs „Bibliographia Paracelsica“, Berlin 1894 hingewiesen.

Die Lehre des Paracelsus, nach welchem ein magnetisches Fluidum über die ganze Welt, ja über das ganze Weltall verbreitet sei, fand in Deutschland zahlreiche Anhänger. Van Helmont schrieb schon 1630: „Der Magnetismus hat nichts Neues an sich außer dem Namen. Er ist paradox nur für diejenigen, die sich über alles lustig machen und die der Macht des Satans zuschreiben, was sie nicht erklären können. Man gibt den Namen Magnetismus dem

okkulten Einflusse, den die Körper in der Entfernung aufeinander ausüben, sei es durch Anziehung, sei es durch Abstoßung. Das Mittel oder Behälter dieses Einflusses ist ein ätherisches Fluidum „Magneticum“, das alle Körper durchdringt und die Bewegung der Säfte in Bewegung setzt.“

In gleicher Weise kann man Paracelsus als Vorläufer Mesmers bezeichnen. Friedrich Anton Mesmer wurde in Znáuz, am weit dem Bodensee, im Jahre 1734 geboren. Schon seine Doktorarbeit zeigte seinen mystischen Hang. Mesmer verwerfete die Arbeit der sogenannten tierischen Magnetismus zu seinen Heilungen. Ursprünglich war Mesmer von der therapeutischen Verwendung des Stahlmagneten ausgegangen. Dann glaubte er, sein eigener Körper sei so magnetisch geworden, daß er ohne Apparate Kranke behandeln könne. Er behauptete, auch ohne Streichungen und Berührungen heilen zu können — allein durch den Willen zur Heilung. In dem von ihm Magnetisierten sollten Erhöhung des Gemeingeistes, Zurüdtreten der Sinnestädtigkeit, Beseitigung von Schmerzen und abnormen Bewegungen usw. entstehen. Den bei seinen „Magnetisierungen“ manchmal auftretenden Schlafzustand bezeichnete er als „Sonnambulismus“ oder „clairvoyance“. Mesmers Theorie, daß jeder Körper ein in ihm zirkulierendes magnetisches „Fluidum“ mit eigentümlicher Kraft besitze, das den „Rapport“ herstelle zwischen den einzelnen Wesen, fand in der Jetztzeit damals begeisterte Aufnahme, obgleich die in Wien und Paris eingesetzten Prüfungskommissionen Mesmers Theorie nicht bestätigen konnten. Besonders in Deutschland schuf man in Mesmers Sinne eine große Spezialliteratur. Man sprach von „geistiger Begattung“ und „geistiger Zeugung“ zwischen dem Magnetiseur und dem Magnetisierten.

Mesmer veröffentlichte 1775 ein „Sendeschreiben an einen unwürdigen Arzt über die Magnetkur“. Hierin stellte er die Möglichkeit dar, die Wirkung des Stahlmagneten auf sämtliche Gegenstände zu übertragen (Wasser, Wolle, Stein, Papier, Brot usw.). Die geist-

Mangel an Irrenpflegepersonal.

In letzter Zeit hat sich in verschiedenen Anstalten eine Bewegung bemerkbar gemacht, die einen andauernden Wechsel des Personals in den Irrenanstalten zur Folge hat. Es ist notwendig, auf diese Verhältnisse einzugehen.

Die Pflege Geisteskranker ist unstreitig einer der verantwortlichsten und gefährlichsten Berufe im Gesundheitswesen. Dies ist eine in ärztlichen Kreisen längst anerkannte Tatsache. Die Öffentlichkeit hat keine Ahnung davon, in welcher traurigen, mißlichen Lage das Personal der Irrenanstalten ihren schweren Beruf ausüben muß. Die Neurokliniken und Irrenanstalten in Deutschland sind heute zum großen Teil in kommunaler oder staatlicher Verwaltung. Obwohl diese Institute vorwiegend von dem Gelde der Steuerzahler unterhalten werden, wird das Personal weit mehr ausgebeutet und lebt unter schlechteren Verhältnissen als in Privatunternehmungen.

Bei einer durchgängigen Arbeitszeit von 10 bis 12 Stunden wird dem Pflegepersonal kaum eine Viertelstunde Pause zu jeder Mahlzeit gewährt. Ununterbrochen 8-10 Stunden Dienst, sogar bei Taubstumm, bei unruhigen, gewalttätigen Patienten ist keineswegs eine Seltenheit. Auch die unmittelbare Pflege im Krankensaal ist bedeutend schwerer als in anderen Krankenanstalten. Die Patienten dürfen keine Minute ohne Aufsicht sein. Bei dem dauernden Mangel an Personal kommt es sehr oft vor, daß der Pfleger gezwungen ist, sogar seine Mahlzeiten im Krankensaal einzunehmen. Also auch im Schwerkrankenstalle mit durchschnittlich zehn Betten kommt ein Pfleger bis 12stündiger Aufenthalt oft vor. Am schlimmsten ist die Nachtwache. In den meisten Fällen dauert die Wache während vier Wochen von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Dabei hat der Nachtpfleger oft ein ganzes Revier zu bewachen. Er darf sein Revier unter keinen Umständen verlassen. Oft kommt es vor, daß mehrere Patienten die Wache zu überfallen versuchen, um sich die Schlüssel zur Flucht zu beschaffen. Der Pfleger ist dann bei seiner Verteidigung auf Gewandtheit und Körperkraft angewiesen. Kollegen des Krankenreviers zu Hilfe rufen, ist nicht möglich. Untertiegt er einem einzelnen Angriff, so ist er ein Opfer seines Berufes. Die Dienststellen haben bekanntlich ein großes Interesse, der Öffentlichkeit solche Vorfälle zu verschweigen. Auf ruhigeren Stationen ist der Nachtdienst nicht minder schwierig. Alle Viertelstunde muß eine Kontrolluhr bedient werden. Festliche, die im Wachbuche nicht begeben dürfen, führen zur Entlassung des Pflegers.

Die Dienstordnung einer Irrenanstalt ist ein kleines Strafgesetzbuch. Es zitiert kaum ein Dienstvergehen, welches nicht mit Kündigung, sogar meistens mit sofortiger Entlassung bestraft wird.

In einer Leipziger Klinik sind in zwei Monaten vier Pfleger und eine Pflegerin als Opfer der Dienstvorschriften auf die Straße geschickt worden. In zwei Fällen hat der Schlichtungsausschuß die

Wiedereinstellung gefordert, jedoch ohne Erfolg, die Direktion hat sich geweigert, die Leute wieder einzustellen und das sächsische Kultusministerium hat ihr Jawort dazu gegeben. Dies ist nicht die einzige Anstalt, es gibt deren viele und oft ähnliche Fälle.

Den Betriebsräten ist es in den meisten Fällen unmöglich, etwas für ihre Kollegen zu tun. Die Irrenanstalten sind geschlossene Institute, in denen vielfach Gemeingefährliche, Selbstmordtätige, oft auch schwerkriminelle Untersuchungstrante untergebracht sind. Die Direktionen sind der Justiz, sowie den Angehörigen für die Sicherheit der Patienten verantwortlich.

Es soll aber nicht gesagt werden, daß die scharfen Maßnahmen der Anstaltsdirektionen immer gutzuheißen sind oder gar entschuldigt werden sollen. Im Gegenteil, Pflicht der Direktionen ist es, für ihr Personal erträgliche Zustände zu schaffen.

Die denkbar schlechtesten Arbeitsbedingungen, stete Furcht, bei den geringsten Dienstvergehen auf die Straße zu fliegen, machen den Irrenpflegern den schweren Beruf zur Hölle. Ein großer Teil davon, oft die tüchtigsten, sind dauernd auf der Suche nach anderer Beschäftigung. Eine Folge davon ist steter Mangel an vorgebildetem Personal. Arbeitslose Krankenpfleger nehmen nur im Notfall derartige Stellen an. Wenn sich in anderen Berufsgruppen Gelegenheit bietet unterzukommen, verschwinden diese vorgebildeten Kräfte. Was ist nun zu tun, die bestehenden, jedoch unhaltbaren Zustände in den Irrenanstalten zu bessern, um dort der dauernden Flucht der Kollegen aus dem Berufe vorzubeugen?

Einige Hauptforderungen und Vorschläge seien hier angeführt:

1. Forderung einer baldigen reichsgesetzlichen Regelung der Ausbildungsfrage und staatlichen Prüfung des gesamten Pflegepersonals in allen Kranken- und Irrenanstalten.
2. Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und bessere Entlohnung für alle Krankenpflegerpersonen.
3. Die Betriebsräte müssen eine moderne, fortschrittliche, dem neuen Arbeiterrecht entsprechende Dienstordnung in ihren Betrieben verlangen. Die Dienstordnungen müssen der Freizeit entsprechend umgestaltet werden.
4. Die Kollegen in den Irrenanstalten müssen dafür sorgen, daß das gesamte Anstaltspersonal freigewerkschaftlich organisiert ist, vor allem aber muß das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Solidarität innerhalb der Kollegenschaft mehr gepflegt werden. Mittel und Wege müssen gefunden werden, das Pflegepersonal zur Mitarbeit an den Bestrebungen unserer Reichssektion „Gesundheitswesen“ zu interessieren. — Für bereits auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sowie im Gewerkschaftsleben aufgeklärte Kollegen wäre die Einführung von Bildungsabenden innerhalb der Reichssektion „Gesundheitswesen“ zu empfehlen.
5. Für Institute, in denen die schlechte Behandlung des Personals überhand nimmt, und den Betriebsräten es nicht gelingt, die Anstaltsleitung zur Abstellung der Mißstände zu bewegen, müssen die Kollegen die

Verhandlungen
Anfällen gelang
er die Grund-
ungsordnung
haben haben
er prophylacti-
Kinteryolge
Erhöhung bes
oro Jahr her
te Frauen

zu geben, das
berechnen, lassen

XII Brl.	XIII Brl.
0 000	53 000
4 000	80 000
8 000	67 000
1 000	74 000
4 000	80 000
7 000	—
0 000	—
—	—
—	—

egen und Kollie
in den übrigen
Kreisen durch
möglichst beh

oren, ohne Nüt-
Ihr es sein, wo
Sollten möglich
kleinstliche Bede-
fle es wert, daß
llen eure Kinder
as ist die Frö-
Koussa u.

nung aufeinander
Abstoßung. Das
erisches Götter-
it und die Wä-
erläufer Resner
in Jznang, un-
hon seine Doktr-
verwertete spate-
1 Heilungen. Bei
Verwendung des
ein eigener Kere-
Kranke behandelt
und Berührungen
Heilung. In den
n Gemeingefähr-
n Schmerzen und
jezidierte er
ners Theorie, daß
es „Stundum“ mit
herstellte zwischen
ils begiertere
eslesten Prüfungen
onnten. Besondere
me große Spe-
ig“ und „geistig-
Magnetisieren.
ben an einen aus-
er die Möglichkeit
se Gegenstände
t usw.). Die ge-

berufen Berufsgenossen Mesmers wandten sich von ihm ab und lösten ihn für einen Betrüger und Schwindler. Dagegen hat die breite Masse zu ihm. So auch die Fürsten bekannten sich zu seiner Heilmethode. Als Mesmer wahrheitswidrig behauptete, er habe die in ihrem 3. Lebensjahre völlig erblindete Sängerin wieder völlig wiederhergestellt, mußte er Wien verlassen. Er ging nach Paris, wo er in kurzer Zeit 40 000 Francs erwarb. Nun wurden allerorten „Schulen für den Mesmerismus“ auf, bis infolge der Revolution alles wieder verschwand. Mesmer starb und wurde vergessen in ärmlichen Verhältnissen am 5. März 1815 in Mesmerburg.

Der bekannteste Anhänger Mesmers in Deutschland ist der Bauer und Arzt Justus Kerner (1786 bis 1862). Er glaubte Beziehungen zwischen Somnambulismus und Geisteswelt festzustellen. Er hatte das Aufleben der „Dämonenlehre“ zur Folge.

Der Dichterarzt Andreas Justinus Kerner erhielt seine Erziehung im Kloster Maulbronn, jener klassischen Stätte, „wo der Faust mit dem Abt Entenfuß laboriert hatte und vom Schwarzen gelehrt worden war“. Ufand und Schwab waren während der Schulzeit in Tübingen seine vertrauten Freunde. 1810 wurde Kerner Arzt in Wildbad; später war er Unteramtsarzt in Welschheim, wo er sich vermaßte. Seit 1817 war er schließlich dauernd in Weinsberg. Kerner gab sich um so leichter der Zeitströmung hin, als Weinsberg eine der ersten Pflanzstätten des Mesmerismus geworden war. Der Dichterarzt entfaltete eine umfangreiche literarische Tätigkeit auf dem Gebiete des Okkultismus. Von den 11 Werken seien hier genannt: Gesichte zweier Somnambulen, die Scherin von Prevorst, Die somnambulen Tische und Franz Anton Mesmer aus Schwaben.

Karl Hansen aus Altona (gest. 1897) trat als „dänischer Magnetiseur“ auf und gab hypnotische Schaustellungen. Durch ihn wurde besonders in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre die Er-

innerung an den tierischen Magnetismus wieder auf. Die Echtheit der hantischen Vorführungen wurde durch Oskar Berger und Feldenbain in Breslau unter Assistenz von Grüner begutachtet. Hansen gab den letzten Anstoß zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Hypnotismus, der siegreich auch in die Praxis der Ärzte einzog und in Berlin, Paris und Nancy seine Triumphe feierte.

Als Entdecker des Hypnotismus gilt der englische Arzt James Braid (1795 bis 1860). Er hatte seine Praxis in Manchester und stellte 1841 fest, daß nächste Ursache des Hypnotismus das Fixieren eines glänzenden Punktes sei. Veranlassung gab das Auftreten des französischen Wandermagnetiseurs Lafontaine in Manchester. James Braid war zunächst der Meinung, daß die vorgeführten Experimente auf eine Täuschung des Publikums hinausliefen. Er prüfte die Sache in der Weise nach, daß er seine Ehefrau, seinen Freund Walker und seinen Hausdiener beliebige Gegenstände zwei bis drei Minuten lang fixieren ließ. Zu seiner Verwunderung schliefen sämtliche Personen ein und zeigten ähnliche Erscheinungen, wie sie Lafontaine auf der Bühne vorführte. So wurde Braid interessiert und schließlich Begründer des modernen therapeutischen Hypnotismus. Sein Irrtum lag in der übermäßigen Betonung des physischen Reizes unter erheblicher Vernachlässigung der psychischen Seite. Freilich führt er in seinen späteren Schriften alle Erscheinungen auf rein psychische Vorgänge zurück.

Von Interesse für uns sind Braids Berichte über die wunderbare Steigerung der natürlichen Fähigkeiten in der Hypnose. Eine Somnambule fand in der Hypnose den Besitzer eines Handschuhs durch den Geruch heraus. Daß sich Tastinn und Muskelinn in der Hypnose ganz erheblich verstärken können, hat zum erstenmal gleichfalls Braid gezeigt. Somnambule konnten während des Schlafes, obgleich sich zwischen ihnen und der schreibenden Hand ein dickes Buch befand, deutlich schreiben. Sogar der i-Punkt wurde richtig gesetzt.

Deffentlichkeit zur Abhilfe in Anspruch nehmen. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß sich das Personal vollständig organisiert.

Eine beständige, gut ausgebildete Pflegerstaffel kann den Anforderungen des Dienstes in den Irrenanstalten nur dann gerecht werden, wenn sie ihren Beruf unter menschenwürdigen Verhältnissen ausüben kann. Der dauernde Wechsel und der Mangel an Personal wird dann von selbst aufhören. Zum Wohle der Kernisten der Menschheit, den Geisteskranken, wäre eine baldige Aenderung der jetzt bestehenden Verhältnisse nur zu begrüßen.

H. Menzer, Krankenpfleger, Leipzig.

Gerichts-Zeitung

Wegen fahrlässiger Tötung angeklagt war kürzlich der Krankenpfleger Max Neugebauer in Breslau. Unter den 17 Kranken, die er in der städtischen Nervenheilanstalt zu pflegen hatte, befand sich auch ein Patient, der, wie so viele solcher Kranken, stets allzu hastig ist und dadurch in die Gefahr des Erstickens kam. Neugebauer hatte nun am ersten Weihnachtsfeiertage vorigen Jahres auf kurze Zeit den Krankenjaal verlassen, um sich sein Frühstück zu holen. Er glaubte, daß der die Station abgehende Stationspfleger Neumann die Aufsicht in seinem Saal so lange übernehme. Dieser hatte aber nur einen kurzen Blick hineingeworfen und war weiter gegangen. Raum war dies geschehen, so hörte er, wie Kranke nach Neugebauer riefen. Neumann eilte sofort nach dem Saal Neugebauers zurück. Dort fand er den bereits erwähnten Patienten völlig blau im Gesicht auf dem Bette liegend. Tief in seinem Munde steckte eine halbe Semmel. Es gelang Neumann zwar, diese zu entfernen, aber der Tod des Kranken durch Erstickung war inzwischen schon eingetreten. Vor Gericht stellte Assistenzarzt Dr. Nikolaier dem Angeklagten ein gutes Zeugnis aus. Stationspfleger Neumann war der Ansicht, daß Neugebauer an und für sich instruktionswidrig gehandelt habe, daß ihm aber keine Schuld an dem Tode des Kranken beizumessen sei. Nach seiner Ueberzeugung kann dem Patienten die Semmel von dem in einem benachbarten Bett gelegenen Kranken zugestückt worden sein. Das hätte sich auch nicht verhindern lassen, wenn Neugebauer im Saale verblieben wäre. Der Raum sei 84 Quadratmeter groß und der Krankenpfleger deshalb nicht in der Lage, jeden einzelnen Kranken immerwährend im Auge zu behalten. Der Anwalt beantragte unter diesen Umständen Freisprechung, weil der Tod des Kranken in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung des Angeklagten stehe. Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen an, so daß Neugebauer straffrei ausging. — Das Gericht hat in diesem Fall Mitleid walten lassen. Uns ist aber ein ähnlicher Fall aus Dresden bekannt, der allerdings schon mehrere Jahre zurückliegt. Dort wurde die angeklagte Pflegerin zu einer Woche Gefängnis verurteilt, obwohl der als Sachverständiger vernommene Oberarzt ebenfalls ein für die Angeklagte günstiges Gutachten abgab. Wir können deshalb unserer Kollegenschaft nur raten, alle Vorsicht bei der Pflege Anvertrauten zu gefährden, sondern sich selbst vor Strafen zu bewahren.

Aus unserer Bewegung

Die Ueberteuerungszuschüsse in den Reichsrankenanstalten. Im „Reichsversorgungsbblatt“ Nr. 20 vom 29. März 1922 werden drei Verordnungen veröffentlicht, die sich mit den Ueberteuerungszuschüssen in den Reichsrankenanstalten beschäftigen. Wir geben nachstehend alle drei im Wortlaut wieder:

Widerrussliche Wirtschaftsbeihilfe für Schwestern. Auf die in den Versorgungsanstalten beschäftigten Schwestern, die nach dem Vergütungstarif vom 16. Oktober 1920 und dem Ergänzungsabkommen zum Schwefertarif vom 5. November 1921 entschädigt werden, findet der Erlaß vom 24. Februar 1922 VI, 4830. 22 — RWBl. 22 S. 117 Nr. 176 — betr. Gewährung widerrusslicher Wirtschaftsbeihilfe sinngemäß Anwendung.

Bezüge der Lazarettarbeiter. Im Anschluß an Ziffer 8 meines Erlasses vom 23. Februar 1922 IX 5190. 22 — RWBl. 22 S. 118 Nr. 177 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß den Lazarettarbeitern (vgl. Lohnarif vom 4. 11. 1921 — RWBl. 21 S. 633 Nr. 124), die an der Anstaltsbetätigung teilnehmen, die Ueberteuerungszuschüsse in Höhe von 40 v. H. nach Maßgabe der Bestimmungen des vorbezeichneten Erlasses gewährt werden. Ich erlaube die Auszahlung der zustehenden Beträge unverzüglich zu veranlassen. Hinsichtlich der Wirtschaftsbeihilfen für die an der Anstaltsbetätigung teilnehmenden Krankenschwestern ergeht besonderer Erlaß.

Ueberteuerungszuschüsse für Arbeiter. Zur Hebung von Zweifeln wolle ich darauf hin, daß der Ueberteuerungszuschuß (RWBl. 22 S. 118 Nr. 177) bei Gewährung der Ueberstundenvergütung (vgl. § 10 Ziffer 5 des Tarifvertrages vom 31. Mai 1921) mit in Anschlag zu bringen ist. Tagelohn ist der Ueberteuerungszuschlag (vgl. Ziffer 6 a. a. O.) nach wie vor lediglich zum Grundlohn zu berechnen.

Erhöhung der Bezüge des Personals der Heimkehrlager des Deutschen Roten Kreuzes. In Nr. 7 der „Sanit“ berichteten wir über den Abschluß des Tarifvertrages für das Personal der Heimkehrlager des Deutschen Roten Kreuzes. Der Tarif wurde von uns in Gemeinschaft mit den übrigen vertragsschließenden Organisationen zum 31. März gekündigt. Bei den neuen Verhandlungen gelang es, die nachstehenden Lohnsätze zu erreichen: Gruppe I: Gesamtmonats-einkommen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr männlich 785 RM., weiblich 707 RM., bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 800 bzw. 720 RM., bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 930 bzw. 837 RM., bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1125 bzw. 1013 RM., bis zum vollendeten 19. und 20. Lebensjahr 1385 bzw. 1247 RM., bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 1525 bzw. 1373 RM. Das Gesamtmonats-einkommen im 1. Dienstjahr in Gruppe II beträgt 1975 RM., in Gruppe III: 2075 RM., Gruppe IV: 2250 RM., Gruppe V: 2400 RM., Gruppe VI: 2560 RM., Gruppe VII: 2830 RM. Die zu diesen Sätzen für jedes geleistete Dienstjahr gezählten Dienstalterszulagen sind in den Gruppen II und III auf 40 RM., in den Gruppen IV und V auf 50 RM. und in den Gruppen VI und VII auf 60 RM. pro Monat erhöht worden. Auch die Verheiratenzulage wurde auf 250 RM. pro Monat und die Kinderzulagen bis zum 12. Lebensjahr auf 225 RM. und vom 12. bis zum 16. Lebensjahr auf 275 RM. erhöht. Die im Tarif angeführten Abschläge für die Ortsklassen B, C und D kommen in Fortfall und werden demnach die vorstehend angeführten Sätze in allen Ortsklassen gleichmäßig gezahlt. Die vorstehend angeführten Lohnsätze treten ab 1. April 1922 in Kraft und haben bis zum 30. April 1922 Gültigkeit. Die Kündigung erfolgt monatlich, sonst läuft der Vertrag einen Monat weiter.

Egging-Haar. In einer Monatsversammlung sprach Gauleiter Weigl über das Thema „Gründung einer freigewerkschaftlichen Beamtenorganisation. Von der Entstehung unseres Verbandes ausgehend zeichnet er das Bild der Entwicklung unserer Organisation bis zum heutigen Stande. Mit dem Wachsen des Verbandes wuchs es sich, daß die Vertretung aller Berufsgruppen zur Gründung von Sektionen führte. So entstand auch die Reichssektion „Gesundheitswesen“. Heute bestehen nun drei Arten Arbeitsverhältnisse, Arbeiter, Angestellte und Beamte. Weil eine Beamtenorganisation auf freigewerkschaftlicher Grundlage nicht bestand, eine solche aber dringend notwendig erscheint, schreiten die Spitzenorganisationen dazu, Wege zu schaffen. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund ist Träger der Beamtenorganisation sein. Wenn die in der Kreiszeitung vorhandene Strömung einer freigewerkschaftlichen Beamtenbewegung nicht zur Entfaltung gelangte, so lag es daran, daß der DGB glaube, die schon bestehenden Beamtenorganisationen zum Übertritt in den DGB bewegen zu können. Dies ist nicht der Fall. Kollege Wegel behandelte dann den organisatorischen Teil der entstehenden Beamtenorganisation in ausführlicher Weise. Die Führung soll in den Händen einer zu wählenden freien Beamtenzentrale liegen. Kollege Karman weist auf die verschiedenen Gehaltsauszahlungen in den Anstalten Egging und Haar hin. Die Angestellten beider Anstalten haben eine Preisregulierung als Arbeitsvertrag und sind der gleichen Besoldungsordnung unterstellt. Wenn trotzdem die Auszahlung verschieden gehandhabt wird, so kann das nur an Unstimmigkeiten der beiden Ausgabstellen liegen.

Rundschau

Die Ausbeutung der städtischen Krankenschwestern. Von einem Krankenschwester erhielt die „Rote Fahne“ folgende Zuschrift: „Das städtische Krankenhaus am Friedrichshain beschäftigt zurzeit etwa 25 Aushilfsschwwestern, von denen einige schon seit November im Dezember dort beschäftigt sind. Diese Hilfsschwwestern müssen einen sehr schweren Dienst verrichten, der sicher dem der städtischen Schwwestern nicht nachsteht, sie glauben daher auch in den Gruppen der 1000 RM. einmaliger Teuerungszulage, die schon im Februar für alle Schwwestern bewilligt und am 1. März fällig war, zu kommen. Doch weder am 1. März noch 1. April wurde den Hilfsschwwestern die Summe ausbezahlt. Am 1. April erhielten die städtischen Schwwestern 20 Proz. Zulage, die Hilfsschwwestern gingen wieder leer aus. Denselben Schwwestern aber, denen man seit Januar keine Lohnausbefferung zuteil werden ließ, werden die Abzüge für die Pflegeleistungen fortgesetzt gesteigert, so wurde vor dem 1. April die Pflegeleistungen für den ganzen Tag auf 20 RM. dann auf 25 RM. erhöht. Jetzt gibt es aber nicht mehr Verpflegung für den ganzen Tag, sondern nur noch Mittagessen, wofür die Hilfsschwwestern 10 RM. bezahlen müssen. Sie haben schon alle möglichen Schritte unternommen, um zu ihrem Rechte zu kommen, doch vergebens.“

Die „Rote Fahne“ schreibt dazu treffend: „Es ist eine Blamage für den Magistrat und die Direktion des Krankenhauses, wenn die Hilfsschwwestern sich an die Presse wenden müssen, um nur das ihnen zustehende zu bekommen, was ihnen rechtlich unbedingt zusteht. Die Regierung zeigen damit, daß sie freiwillig nichts zahlen wollen. Mögen denn die Hilfsschwwestern den einzig richtigen Schluß ziehen und sich der ständigen Organisation, der Reichssektion „Gesundheitswesen“ angeschlossen.“